

Wahlleistungen bei der KVB

Die Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten (KVB) ermöglicht ihren Mitgliedern und mitversicherten Angehörigen, neben den allgemeinen Krankenhausleistungen zusätzliche Wahlleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Wahlleistungen müssen vor der Inanspruchnahme der Leistung mit dem Krankenhaus schriftlich vereinbart sein und können nur dann gesondert berechnet werden.

Wichtige Tarifänderung zum 1. August 2024

Nach den Tarifbestimmungen sind insbesondere die Unterkunft in einem Zwei- oder Einbettzimmer sowie wahlärztliche Leistungen, auch als „Chefarztbehandlung“ bekannt, zuschussfähig. Die schriftliche Vereinbarung mit dem Krankenhaus ist der Bezirksleitung spätestens mit der ersten Rechnung vorzulegen. Wenn Sie ab dem 1. August 2024 einen stationären Krankenhausaufenthalt antreten, dann werden Ihnen ab diesem Zeitpunkt – unabhängig von Ihrer Zimmerwahl (Ein- oder Zweibettzimmer) – nur noch maximal 51,79 Euro pro Nacht anerkannt und tarifgemäß mit 80 Prozent bezuschusst. Dies entspricht einem zukünftigen Bezuschussungsbetrag von maximal 41,43 Euro pro Nacht.

Für vereinbarte Wahlleistungen ab dem 1. August 2024 gibt es folgende Zuschussmöglichkeiten:

1. Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer – Bezuschussung: 80 Prozent von maximal 51,79 Euro (das heißt 41,93 Euro)
2. Wahlärztliche Leistungen bei Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer – Bezuschussung: 80 Prozent der anerkannten Arztkosten
3. Wahlärztliche Leistungen bei Unterbringung in der Regelpflegeklasse – Bezuschussung: 100 Prozent der anerkannten Arztkosten

Unterbringung in Privatkliniken
Bei Behandlungen in Privatkliniken, die nicht dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) oder der Bundespflegeverordnung (BpflV) unterliegen, können ebenfalls erhebliche Eigenbehalte entstehen. Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Behandlung in

Fazit

Die Wahlleistungen der KVB bieten ihren Mitgliedern und mitversicherten Angehörigen die Möglichkeit, ihre Versorgung den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Zuschüsse für wahlärztliche Leistungen und komfortablere Unterkünfte können die Qualität der Behandlung und des Aufenthalts während der Krankenhausbehandlung steigern. Mitglieder und mitversicherten Angehörigen wird jedoch empfohlen, sich vor Aufnahme zur stationären Behandlung im Krankenhaus über mögliche Kosten zu informieren, um gegebenenfalls von den angebotenen Vorteilen profitieren zu können.

Hinweis

Die Inhalte auf den Seiten 30 bis 31 werden von der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten (KVB) verfasst. Auskünfte darüber erteilen Ihnen gern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVB per E-Mail an info@kvb.bund.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.kvb.bund.de